

V o r l a g e
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend
am 14.11.2014

**Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch –
Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen
(BremAGKJHG)**

A - Problem

Das BremAGKJHG regelt in § 1, dass die Aufgaben des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen durch das Amt für Soziale Dienste als Jugendamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen als Jugendamt wahrgenommen werden.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde durch eine Organisationsreform im Jahr 2011 die Fachabteilung Junge Menschen und deren Familien aus dem Amt für Soziale Dienste heraus in die Fachabteilung Junge Menschen und Familien der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen integriert.

Das SGB VIII fordert zwar in § 69 Abs. 3, dass alle Aufgaben des örtlichen Trägers bei einem Jugendamt zusammengefasst werden. Davon kann aber nach der Föderalismusreform des Jahres 2006 gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG durch Landesgesetz abgewichen werden; nach Art. 125b Abs. 2 GG gilt dies bzgl. der Behördeneinrichtung (anders als für Verfahrensfragen) auch für „altes Recht“ ohne Übergangsfrist (vgl. auch BeckOK GG, Art. 125b Rn. 4).

Die Neureglung der Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremen ist nur als landesrechtliche Abweichung von § 69 Abs. 3 SGB VIII gem. Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG iVm Art. 125b Abs. 2 GG möglich und durch eine Änderung des Landesgesetzes zu bestimmen.

B - Lösung

Die vorgeschlagene Änderung des BremAGKJHG bestimmt, welche Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen durch das Amt für Soziale Dienste und welche durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wahrzunehmen sind.

C - Alternative

Keine.

D - Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeiten ist nicht genderrelevant.

E – Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs durch den Senator für Justiz ist abgeschlossen.

F Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Gesetzesentwurf zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, ihn über den Senat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zuzuleiten.

Anlage

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 318 — 2160-c-1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 547) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Jugendamt werden in der Stadtgemeinde Bremen

1. durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
 - a) *in dem Bereich Zuwendungen an freie Träger*
 - aa) *für Maßnahmen des Kinderschutzes,*
 - bb) *für Frühe Hilfen,*
 - cc) *für Jugendverbandsarbeit,*
 - dd) *für die außerschulische Jugendbildung,*
 - ee) *für die Jugendinformation,*
 - ff) *für die Jugendsozialarbeit,*
 - gg) *für die aufsuchende Cliquenarbeit,*
 - hh) *für stadtzentrale Träger der Spielraumplanung,*
 - ii) *für stadtzentrale Beratungsdienste,*
 - jj) *für demokratiepädagogische Projekte,*
 - kk) *für stadtzentrale Präventionsprojekte,*
 - ll) *für den Täter-Opfer-Ausgleich,*

mm) für die Herrichtung von Jugendräumen

nn) für das Pflegekinderwesen,

oo) für Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung im Rahmen der Ganztagschule,

pp) für die Jugendstraffälligenhilfe und

qq) für die Kindertagesbetreuung,

b) über Zuweisungen an KiTa Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

c) in dem Bereich fachliche Grundsatzangelegenheiten

aa) für die Entwicklung fachlicher Standards und

bb) für die stadtzentrale Förderung und Beratung freier Träger,

d) sowie für die Vereinbarung von Leistungsentgelten nach §§ 77/78a SGB VIII,

2. im Übrigen durch das Amt für Soziale Dienste

wahrgenommen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen als Jugendamt wahrgenommen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das BremAGKJHG regelt in § 1, dass die Aufgaben des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen durch das Amt für Soziale Dienste als Jugendamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen als Jugendamt wahrgenommen werden.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde durch eine Organisationsreform im Jahr 2011 die Fachabteilung Junge Menschen und deren Familien aus dem Amt für Soziale Dienste herausgelöst in die Fachabteilung Junge Menschen und Familien der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen integriert.

Das SGB VIII fordert zwar in § 69 Abs. 3, dass alle Aufgaben des örtlichen Trägers bei einem Jugendamt zusammengefasst werden. Davon kann aber nach der Föderalismusreform des

Jahres 2006 gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG durch Landesgesetz abgewichen werden; nach Art. 125b Abs. 2 GG gilt dies bzgl. der Behördeneinrichtung (anders als für Verfahrensfragen) auch für „altes Recht“ ohne Übergangsfrist (vgl. auch BeckOK GG, Art. 125b Rn. 4).

Die Neureglung der Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremen ist nur als landesrechtliche Abweichung von § 69 Abs. 3 SGB VIII gem. Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG iVm Art. 125b Abs. 2 GG möglich und durch eine Änderung des Landesgesetzes zu bestimmen.